

klärt, daß Personen, die kein Klagerecht besitzen, wohl das Recht haben, dem Ordinarius oder dem Promotor die Nichtigkeit der Ehe zur Anzeige zu bringen. Hiezu sagt nun die authentische Erklärung, daß der Promotor in diesem Falle im Prozesse auf Grund seiner amtlichen Stellung handle. Wie ist diese Erklärung aufzufassen? Es ist nur schade, daß das nähere Detail der Anfrage nicht mitgeteilt ist. Die Entscheidung kann besagen: Nimmt der Promotor auf eine Anzeige hin eine Klage auf, so ist dies ein amtswegiges Verfahren, nicht eine Klage im Namen der anzeigenden Partei. Kann es nicht heißen: Der Promotor hat auf eine Anzeige hin von Amts wegen eine Klage zu erheben? Wir halten eine solche Auslegung für unmöglich. Denn dem Promotor muß ja das Recht gewahrt bleiben, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Klageerhebung gegeben sind. Hiemit scheint mir auch die von mir wiederholt („Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1932, 809 f., 1933, 598 f.) erörterte Frage, ob der Promotor nur bei Vorhandensein von *impedimenta natura sua publica* ein Klagerecht besitzt, noch nicht entschieden zu sein.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

*** (Vorträge coram Ssmo in einem Vortragssaal?)** Da für geschlossene Vorträge nicht jederzeit ein Gotteshaus zur Verfügung steht und auch andere Gründe gelegentlich von Exerzitien oder Standesvorträgen für einen kleineren Vortragsraum sprechen, fragt es sich, ob man für den Einleitungsvortrag oder eine Sakramentsansprache das Ssmum aus der nahen Kirche in den Vortragssaal übertragen darf, um dort den Vortrag *coram Ssmo* zu halten und eine Sakramentsandacht anzuschließen, „um auf diese Weise den Exerzitienbeginn oder einen bestimmten Vortrag eindrucksvoller zu gestalten“, wie ein Exerzitienmeister seine Anfrage begründete.

In Österreich und Süddeutschland findet die Aussetzung des Allerheiligsten sehr häufig statt, so bei den „Segenmessen“ und den verschiedensten Andachten, auch wenn sie nicht streng genommen eucharistische Andachten sind. Dieser Usus läßt obige Anfrage begreiflich erscheinen und jahrhundertalte Gewohnheit mag in einzelnen Diözesen manches als erlaubt rechtfertigen, was sonst den Rubriken widerspricht. Es bleibt aber bestehen, daß zu häufige Aussetzung des Allerheiligsten „weder dem Geist der Kirche noch der Würde des heiligen Sakramentes entsprechend und der würdigen Verehrung dieses Mysterium fidei eher nachteilig als förderlich ist“ (Hartmann, Repertorium Rituum, S. 655). Wenn aber das Ssmum ausgesetzt wird, dann soll auch alles geschehen, was die Rubriken vorschreiben, um dem Allerheiligsten die geziemende Ehrfurcht zu erweisen und die Andacht der Gläubigen zu fördern. Kann man diese Bedin-

gung nicht erfüllen, dann gilt als Grundsatz: *Expedit, ne fiat, quod decenter fieri non potest.*

Im Sinne der Rubriken und des Kodex, can. 1274, 1, gibt es eine private Aussetzung im Ziborium und eine öffentliche in der Monstranz. Bei der *privaten Aussetzung* wird nur der Tabernakel geöffnet. Das Ziborium aber wird nicht herausgenommen und etwa auf den Thron gestellt. Es haben wenigstens sechs Kerzen zu brennen. Der Priester trägt Superpelliceum und weiße Stola. Es genügt irgend ein von den Gläubigen geäußerter Wunsch. Bischöfliche Erlaubnis ist an sich nicht nötig.

Die *öffentliche Aussetzung* besteht darin, daß das Allerheiligste aus dem Tabernakel herausgenommen und in der Monstranz unter einem eigenen Baldachin oder in der baldachinartigen Tabernakelnische dem Volke zur öffentlichen Anbetung dargestellt wird. Der Kodex erlaubt diese Aussetzung allgemein für die feierlichen Gottesdienste während der Fronleichnamsoktav, zu anderen Zeiten aber nur aus entsprechend triftigen, öffentlichen Gründen, worüber das Urteil dem Diözesanbischof zusteht. Hier treten die Diözesanvorschriften und -gewohnheiten in Kraft.

Abgesehen also von Privilegien und alten Gewohnheiten ist es im gegebenen Falle nicht erlaubt, das Ssmum ohne weiteres in den Vortragssaal zu übertragen, dort ohne Thronus das Ssmum auszusetzen und den Vortrag ohne Vorsatzvelum coram Ssmo zu halten.

Immer mehr sollte sich auch bei uns in Österreich und Deutschland die Überzeugung durchringen, daß auch in den Rubriken des eucharistischen Kultes das Walten des Heiligen Geistes sich zeigt und daß willkürliches Abweichen und Nicht-durchführen nur zum Schaden der Seelsorge und der Seelen selbst sich auswirkt. Die Kirche ist die *pia mater*, die zwar auf vorgebrachte Bitten hin, wenn nur irgend möglich, Privilegien gewährt und auf jahrhundertalte Gewohnheiten Rücksicht nimmt. Es bleibt aber ihr sehnlichster Wunsch und es wäre auch der ureigenste Nutzen der Gläubigen, wenn alle Kinder der Kirche darin wetteifern würden, die Vorschriften ihrer vom Heiligen Geist geleiteten Mutter durchzuführen, und zwar nicht bloß die strengen Dekrete, sondern im wahren Sentire cum ecclesia selbst ihre Wünsche als heiligen Befehl zu betrachten.

Ein eben erschienenenes Buch „Die Verehrung der Eucharistie im Mittelalter“ von P. Browe S. J., Hueber, München 1933, liefert den klaren Beweis, wie das Abgehen von den Rubriken und der Ungehorsam gegenüber den Weisungen und Wünschen der Kirche zu großen Ungehörigkeiten, ja selbst zu direkt abergläubischen Dingen im eucharistischen Kult geführt hat und

dafür zentrale Wahrheiten, wie daß die Eucharistie in erster Linie als Opfer und Seelenspeise eingesetzt ist, fast ganz vergessen ließ. Vom bloßen Anschauen der Hostie erwartete man förmlich alles, auf Meßopfer und Kommunion vergaß man. In den Statuten der Erzdiözese Gnesen hieß es z. B.: „Das Volk soll Sonntags den Gottesdienst besuchen oder wenigstens den Leib Christi ansehen!“ (A. a. O., S. 67.) Begreiflicherweise erhob sich gegen solche Praxis der Widerstand kirchlicher Männer wie der päpstliche Legat Nikolaus von Kues, der immer wieder betonte, „die Eucharistie sei als Speise, nicht als Schaumittel eingesetzt“ (a. a. O., S. 170), oder die Synode von Schwerin, die 1492 erklärte: „Das Sakrament oft auszusetzen, heißt nicht, es ehren, sondern es der Geringschätzung preisgeben, weil es den Leuten zu familiär wird . . . Das Ssmum darf darum nur am Fronleichnamstag und an einigen wenigen Festen ausgesetzt werden.“

Linz.

Josef Huber.

(Die Verkündigung der Feste an Epiphanie.) Epiphanie ist außer anderem auch noch durch die Verkündigung der beweglichen Feste nach dem Evangelium ausgezeichnet. Der Brauch ist ja heute nur noch auf die Dom- und Klosterkirchen beschränkt, obwohl er von der Kirche nicht abgeschafft ist. Für diese Bekanntgabe, die durch einen mit dem Pluviale bekleideten Kleriker geschieht, ist eine feste Formel gegeben, die mit den Worten beginnt: „Wisset, teuerste Brüder, daß wir mit der Gnade Gottes, wie wir uns über die Geburt unseres Herrn Jesu Christi gefreut haben, euch auch die Freude über die Auferstehung desselben seligmachend ankündigen.“ In der Ankündigung selbst werden folgende Tage genannt: Septuagesima, Aschermittwoch, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam und der erste Adventsonntag. Der Brauch ist aus der *Epistola festalis* des Bischofes von Alexandrien in Ägypten entstanden. Nach Benedikt XIV., *De festis Domini*, n. 77, hatte nach den Bestimmungen des Konzils von Nizäa der alexandrinische Bischof jeweils das Osterdatum berechnet und es dann den übrigen Kirchen zugesandt. Auch der bekannte Cassian erwähnt diesen Brauch in seinen Kollationen 10, 2. Im Abendlande sind Spanien und Mailand die ersten, die diesen Brauch noch im 4. Jahrhundert übernommen haben. Für Gallien schreiben die Synoden des 6. Jahrhunderts, zunächst die 4. Synode von Orleans 541, dann jene von Auxerre 578 und 585, diese feierliche Handlung vor. Die Melodie schließt sich stark an jene des Exsultet an und reicht in die frühesten Zeiten des Gregorianischen Chorals zurück.

St. Ottilien.

P. Beda Danzer O. S. B.